

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundesministeriums für Justiz
die Datenschutzbehörde
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
die Bundestheater-Holding GmbH
den österreichischen Statistikrat
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
das Präsidium der Finanzprokurator
die Österreichische Bundesforste AG
die ÖBB-Holding AG
die Österreichische Post AG
die Telekom Austria AG
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice
Österreich
die Finanzmarktaufsicht
die Bundesbeschaffung GmbH
die Bundeswettbewerbsbehörde
die Kommunikationsbehörde Austria
die Telekom-Control-Kommission
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
das Bundesverwaltungsgericht
das Bundesfinanzgericht
alle Landesverwaltungsgerichte
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs
(Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer

Mag. Dr. Michael FRUHMANN
Sachbearbeiter

michael.fruhmann1@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302913
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
team.pr@bmj.gv.at zu richten.

die Österreichische Zahnärztekammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhandler
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und
Gemeinwirtschaft Österreichs
das Austrian Standards Institute
den Dachverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen
Österreichs (VIBÖ)
die ARGE Daten
die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes
die Wiener Zeitung
die Bundesrechenzentrum GmbH
den ANKÖ
die ASFINAG
die Buchhaltungsagentur des Bundes
die Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft
mbH
die AIT Austrian Institute of Technology GmbH
die vemap Einkaufsmanagement GmbH
die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
die Austro Control GmbH
den Österreichischen Rundfunk
die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H - BIG

Geschäftszahl: 2020-0.222.125

COVID-19 Begleitgesetz Vergabe; Rundschreiben

Das Bundesministerium für Justiz informiert über folgende Neuerungen im Zusammenhang mit der Anwendung vergaberechtlicher Regelungen im Kontext der gegenwärtigen COVID-19 Krise:

Im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes (vgl. dazu das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 16/2020) wurde einerseits eine Hemmung für alle neu einzubringende Rechtsmittelanträge (ua. bei Verwaltungsgerichten – s. § 2

leg. cit.) und andererseits eine Unterbrechung aller Fristen in Bezug auf bei Verwaltungsgerichten bereits anhängige Verfahren (s. § 1 leg. cit.) verfügt, jeweils vorläufig bis 30. April 2020.

Im Vergaberecht führte dies unter anderem zu einer Divergenz zwischen den materiellrechtlichen und den verfahrensrechtlichen Fristen des BVergG 2018, des BVergGKonz 2018 und des BVergGVS 2012, insbesondere zu einer Hemmung der Präklusion.

Das Bundesverfassungsgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (COVID-19 Begleitgesetz Vergabe), BGBl. I Nr. 24/2020, modifiziert das Regime des COVID-19-VwBG in folgender Weise; die Regelungen gelten sowohl im Bereich der Bundes- wie auch der Landesvollziehung.

Inhalte des COVID-19 Begleitgesetzes Vergabe:

- In **§ 1** wird vorgesehen, dass das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 16/2020, weiterhin subsidiär gilt, sofern in den Bestimmungen des COVID-19 Begleitgesetzes Vergabe für den Bereich des öffentlichen Auftragswesens nichts Anderes bestimmt ist.
- **§ 2** sieht ein Auslaufen der Fristunterbrechung für alle Fristen mit 6. April 2020 in Nachprüfungsverfahren und Verfahren über die Gewährung von einstweiligen Verfügungen vor. Das betrifft alle Fristen in diesen Verfahren (also auch von den Gerichten gesetzte Fristen zur Verbesserung, Auskunftserteilung etc.) – diese Verfahren sollen somit ab diesem Zeitpunkt wieder „normal“ weiterlaufen. Das bedeutet insbesondere auch, dass bei Feststellungsanträgen weiterhin die Fristunterbrechung gemäß § 1 COVID-19-VwBG greift. Da sich die Sonderregel des § 2 nur auf die Verwaltungsgerichte bezieht, gilt die allgemeine Regel des COVID-19-VwBG bezüglich der Fristenunterbrechung bzw. Fristenhemmung für den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof weiter.
- **§ 3** sieht ein Ablaufen der Hemmung für alle verfahrenseinleitenden Anträge bei allen Verfahren im Vergabebereich mit Inkrafttreten des COVID-19 Begleitgesetzes Vergabe vor (das war der 5. April 2020). Das bedeutet, dass nunmehr Rechtsmittelanträge im Vergabebereich wieder nach dem „Regelregime“ rechtzeitig nach Bekanntgabe der „gesondert anfechtbaren Entscheidung“ bei

Gericht einlangen müssen. Werden die Entscheidungen nicht innerhalb der Anfechtungsfrist angefochten, präkludieren sie.

- **§ 4** sieht eine Ergänzung der verfahrensrechtlichen Regeln für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten vor, um den Richter*innen eine Entscheidungsfindung ohne physischen Kontakt zu ermöglichen. Dabei sollen in Senaten Umlaufbeschlüsse möglich sein und die Akteneinsicht soll ebenfalls ohne persönlichen Kontakt gewährt werden können.
- **§ 5** regelt eine Ausnahme für „Notbeschaffungen“ im Zusammenhang mit COVID-19. In den in § 5 genannten Verfahren kann nunmehr der Auftraggeber den Zuschlag erteilen, eine Rahmenvereinbarung abschließen bzw. die Angebote öffnen können, ohne dass eine Anfechtung dies verhindern kann (im Regelsystem führt die Anfechtung dieser Entscheidung zur aufschiebenden Wirkung mit Nichtigkeitssanktion).

Die Regelungen des COVID-19 Begleitgesetzes Vergabe treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Nähere Hinweise zum Verständnis des COVID-19 Begleitgesetzes Vergabe sind der Begründung des Initiativantrages 403/A zu entnehmen (S. 46ff., abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A_00403/imfname_789732.pdf).

Hinzuweisen ist ferner auf folgende weitere vergaberelevante Regelung: Gemäß § 4 des 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes - 2. COVID-19-JuBG, BGBl. I Nr. 24/2020, ist ein in einem vor dem 1. April 2020 eingegangenen Vertragsverhältnis in Verzug geratener Schuldner, weil er als Folge der COVID-19-Pandemie entweder in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist oder die Leistung wegen der Beschränkungen des Erwerbslebens nicht erbringen kann, nicht verpflichtet, eine vereinbarte Konventionalstrafe im Sinn des § 1336 ABGB zu zahlen. Das gilt auch, wenn vereinbart wurde, dass die Konventionalstrafe unabhängig von einem Verschulden des Schuldners am Verzug zu entrichten ist.

Die Bundesministerien und Länder werden ersucht, alle Dienststellen und ausgegliederte Einrichtungen im jeweiligen Bereich sowie – im Landesbereich – alle Gemeinden und Städte von diesem Rundschreiben in Kenntnis zu setzen.

6. April 2020

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Michael Fruhmann

Elektronisch gefertigt